

34. Zur Frage der Auswertung eines erbbiologischen Gutachtens.

BGB. §§ 1591 ffg. ZPO. § 286.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 24. September 1941 i. S. D. (Nl.) w.
Anna Maria D. (Bekl.). IV 104/41.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die Beklagte ist am 19. Juni 1938 geboren worden, nachdem der Kläger ihre Mutter am 19. März 1938 geheiratet hatte. Der Kläger scheidet mit der Klage die Ehelichkeit des Kindes an. Er behauptet, er habe mit der Kindesmutter zuletzt am 16. August 1937, also vor Beginn der vom 21. August bis zum 20. Dezember 1937 laufenden Empfängniszeit, geschlechtlich verkehrt; er sei also nicht der Vater der Beklagten. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht sie dagegen abgewiesen.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht tritt dem Landgericht darin bei, daß der letzte Geschlechtsverkehr, den die Mutter der Beklagten mit dem

Kläger gepflogen habe, vor Beginn der nach § 1592 Abs. 1 BGB. bestimmten Empfängniszeit liege und daß die Beklagte auch nicht während bestehender Ehe empfangen worden sei. Da aber nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft anerkannt sei, daß die gesetzliche Höchstdauer der Empfängniszeit mit 302 Tagen sehr knapp bemessen sei, habe der Gesetzgeber den Beweis zugelassen, daß im einzelnen Falle die Schwangerschaft eine längere Dauer gehabt habe. Beweispflichtig sei die Beklagte. Diese sei aber in der Art der Beweisführung nicht beschränkt und könne insbesondere auch geltend machen, daß ihre Mutter nach dem Verkehr mit dem Kläger mit keinem anderen Manne Geschlechtsverkehr gehabt habe, so daß die Beklagte aus jenem Verkehr empfangen sein müsse. Entgegen der Ansicht des Landgerichts sei die dahingehende Aussage der Mutter als glaubhaft anzusehen. Auch die Aussagen der übrigen Zeugen ergäben nichts in der Richtung, daß die Befundung der Mündelmutter unrichtig sei. Nach dem Gutachten des Professors Dr. R. habe die Beklagte auch bei einer Tragezeit von 307 Tagen nicht die Zeichen der Überreife zu haben brauchen. Die Blutgruppenuntersuchung schließe den Kläger nicht als Vater aus, und auch das erbbiologische Gutachten lasse sich nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Mutter verwerten. Zwar gelange dieses Gutachten zu dem Schluß, daß insgesamt die erbbiologischen Verhältnisse mit überwiegender, fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dafür sprächen, daß der Kläger die Beklagte nicht gezeugt habe. Dieser Schluß könne aber, wie im einzelnen an der Hand des Gutachtens ausgeführt wird, bei genauerer Prüfung nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Endlich habe die Kindesmutter auch die wichtige, durch ärztliches Zeugnis bestätigte Angabe gemacht, daß sie an einer Verlagerung der Gebärmutter leide; dann sei es durchaus möglich, wenn nicht sogar glaubhaft, daß wegen dieses Leidens die Empfängnis eine geraume Zeit nach der Weiwohnung eingetreten sei, so daß die Weiwohnung am 16. August 1937 für die Geburt als durchaus mögliche Ursache anzusprechen sei. Bei dieser Sachlage habe die Kindesmutter unbedenklich beeidigt werden können. Durch ihre Aussage stehe fest, daß die Beklagte innerhalb eines Zeitraumes empfangen sein müsse und somit empfangen worden sei, dessen Beginn weiter als 302 Tage vor dem Tage der Geburt zurückliege; denn es sei bewiesen, daß die Kindesmutter ausschließlich mit dem Kläger verkehrt habe. Das habe nach § 1592 Abs. 2 BGB. wiederum

zur Folge, daß dieser Zeitraum als Empfängniszeit gelte. Zugleich seien damit die Voraussetzungen des § 1591 Abs. 1 Satz 1 BGB. erfüllt, und die Beklagte gelte daher als ehelich. Zwar könne der Kläger demgegenüber dartun, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich sei, daß die Beklagte von ihm stamme. Diesen Beweis habe er aber nicht geführt. Zu Unrecht berufe er sich auf das Gutachten des Erbbiologischen Instituts. Abgesehen davon, daß, wie vorher ausgeführt sei, das Gutachten nach den einzelnen erbbiologischen Merkmalen eine solche überzeugende Feststellung nicht zu treffen vermöge, sei auch die Schlussfolgerung des Gutachtens selbst nicht geeignet, den erforderlichen Beweis zu erbringen, da die Fassung „fast an Sicherheit grenzend“ hinreichend Raum für andere Möglichkeiten biete.

Die Revision ist begründet. Das Berufungsgericht setzt sich bei seiner Bewertung des erbbiologischen Gutachtens in Widerspruch mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats; seine Stellungnahme ist in zweifacher Richtung rechtsirrig. Der Berufungsrichter lehnt das Gutachten als ausschlaggebend ab, einmal, weil es schon in dem Ergebnis, zu dem es selbst gelange, zu unbestimmt sei, und zweitens, weil das vom Gutachter gewonnene Ergebnis sich in Wirklichkeit aus den einzelnen Untersuchungsbefunden, die das Gutachten angebe, nicht herleiten lasse. Zum ersten Punkt ist der erkennende Senat wiederholt der Ansicht entgegengetreten, daß das erbbiologische Gutachten nur dann von ausschlaggebender Bedeutung sei, insbesondere den Beweis der offensibaren Unmöglichkeit erbringen könne, wenn es die Frage nach der Vaterschaft „mit Sicherheit“ oder „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ beantworte; vielmehr genügt nach dieser Rechtsprechung unter Umständen auch ein geringerer Grad von Wahrscheinlichkeit (vgl. die Zusammenstellung bei Franz DR. Ausg. A 1940 S. 1552ffg. und neuerdings die Urteile vom 8. Januar 1941 [DR. Ausg. A 1941 S. 787 Nr. 17] und vom 21. Juni 1941 [DR. Ausg. A S. 2197 Nr. 23]). Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß nach Ansicht der erbbiologischen Sachverständigen sich nur äußerst selten eine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ feststellen läßt. Es ist deshalb hier schon ein besonders hoher Wahrscheinlichkeitsgrad gegeben, wenn das Gutachten von einer „fast an Sicherheit grenzenden“ Wahrscheinlichkeit spricht, mit der die Vaterschaft des Klägers ausgeschlossen sei.

Aber auch wenn man mit dem Berufungsgericht das Endergebnis des Gutachtens einschränkt — zu welchem eigenen Ergebnis der Berufungsrichter gelangt, ist aus dem Urteil nicht ersichtlich —, kann der etwa verbleibende geringere Wahrscheinlichkeitsgrad, insbesondere im Zusammenhange mit anderen gegen die Vaterschaft des Klägers sprechenden Umständen, bei richtiger rechtlicher Würdigung immer noch geeignet sein, die Aussage der Kindesmutter zu erschüttern. Auch für seine Hauptbegründung kann also der Rechtsirrtum, dem das Berufungsgericht bei der Hilfsbegründung verfallen ist, von Einfluß gewesen sein. Schon aus diesem Grunde muß das Berufungsurteil aufgehoben werden.

Rechtlich bedenklich ist es aber auch, wenn der Berufungsrichter seine Entscheidung auf eine von der des Gutachters abweichende Gesamtbeurteilung der Untersuchungsergebnisse gründet. Zwar ist der Richter an das Sachverständigengutachten nicht gebunden; er wird aber immer wieder zu berücksichtigen haben, daß ihm auf diesem erst in jüngster Zeit erschlossenen Gebiet, das selbst von der Mehrzahl der Ärzte nicht beherrscht wird, unmittelbare Sachkunde fehlt, und dieser Mangel an Sachkunde muß es ausschließen, daß der Richter das Gutachten nicht nur verwirft, was ihm selbstverständlich frei steht, sondern die eigene Beurteilung — sei sie auch geschöpft aus den einzelnen Untersuchungsergebnissen des Sachverständigen — an die Stelle derjenigen des Gutachters setzt. Zwar hat der erkennende Senat in einzelnen Urteilen gebilligt, daß das Berufungsgericht die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen des Sachverständigen mit für die Entscheidung herangezogen hatte, und hat letzteres auch selbst getan (vgl. Franz a. a. O.); aber dort handelte es sich nur darum, wie stark das Ergebnis, zu dem der Sachverständige gekommen war, im Rahmen der dem Richter zustehenden Beweiswürdigung für die Frage der „offenbaren Unmöglichkeit“ bewertet werden sollte, während das Ergebnis selbst vom Richter nicht in Zweifel gezogen wurde. Hier aber will der Berufungsrichter das Ergebnis, zu dem der Gutachter gelangt ist, nämlich „fast an Sicherheit grenzende Unwahrscheinlichkeit“ der Vaterschaft des Klägers, nicht gelten lassen und an dessen Stelle selbst den Schluß ziehen, daß sich aus der Untersuchung nichts Wesentliches gegen die Vaterschaft des Klägers ergebe. Damit hat sich der Berufungsrichter auf ein Gebiet begeben, das einem Sachverständigen vorbehalten bleiben muß; denn auch die zusammenfassende Bewertung

der Einzelergebnisse verlangt über die Fähigkeit, allgemeine Folgerungen zu ziehen, hinaus erbbiologische Kenntnisse. Bewegt sich der Richter auf diesem Gebiet, so übernimmt er eine Verantwortung, die zu tragen er nicht in der Lage ist. Wenn er dem Gutachter nicht glaubt folgen zu können, so wird es sich empfehlen, die Bedenken dem Gutachter mitzuteilen und diesen zu einer ergänzenden Stellungnahme zu veranlassen. Notfalls muß ein anderer Sachverständiger gehört werden. Was die hier vom Berufungsrichter gegen das Gutachten gemachten Einwände anlangt, so kann ihm zwar nicht zugegeben werden, daß das Gutachten schon in seiner Stellungnahme zu den einzelnen Untersuchungsergebnissen widerspruchsvoll sei; wohl aber kann in der Tat das Schlussergebnis gegenüber den Einzelfeststellungen als auffällig erscheinen. Die Ausführungen des Gutachters deuten darauf hin, daß auf sein Urteil wesentlich die Erwägung eingewirkt hat, es müsse, wenn das Kind wirklich aus dem Verkehr der Kindesmutter mit dem Kläger stammen solle, von einer außergewöhnlich langen Tragezeit ausgegangen werden, die der Gutachter hier ersichtlich für ganz unwahrscheinlich hält. Diese Frage lag allerdings außerhalb der dem Sachverständigen unterbreiteten Beweisfrage und ist vom Berufungsgericht selbständig geprüft und beantwortet worden. Aber auch insoweit ist die Begründung des Berufungsgerichts nicht in allen Punkten stichhaltig. In bezug auf die Angabe der Kindesmutter, sie leide an einer Verlagerung der Gebärmutter, heißt es im Berufungsurteil: „Ist dies richtig, dann ist es durchaus möglich, wenn nicht sogar glaubhaft, daß wegen dieses Leidens die Empfängnis eine ganz geraume Zeit nach der Beibwohnung eintrat.“ Diese Fassung läßt trotz des vorhergehenden Hinweises, daß die Angabe durch ärztliches Zeugnis bestätigt sei, nicht mit Sicherheit erkennen, ob der Berufungsrichter die von der Mutter behauptete Verzögerung als bewiesen ansieht. Die gutachtliche Äußerung des Professors R. beantwortet nur allgemein die Frage, ob bei ungewöhnlich langer Tragedauer stets Überreife des Kindes vorhanden sein müsse, ohne gerade auf den vorliegenden Fall einzugehen, und sagt dann ausdrücklich, „es wäre demnach festzustellen, inwieweit obige Gesichtspunkte im vorliegenden Fall maßgebend sein könnten.“ Dazu hat aber das Berufungsgericht nicht Stellung genommen, obgleich die Bemerkung des erbbiologischen Gutachters dazu noch besonderen Anlaß gab.

¶ Nach alledem bedarf die Sache weiterer Aufklärung und ist sie zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.